

16.06.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 19259 - vom 14. Juni 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 26. Mai 1993 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 37/93 (BeschluÙ)

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG

(Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0451 - SYN 444)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0031/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0154/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 4 vom 08.01.1993, S. 3.

Satellitenfunkanlagen **I

A3-0154/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG (KOM(92)0451 - C3-0031/93 - SYN 444)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 23

Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenfalls dazu beitragen können.

Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Vereinigten Staaten und Japan, ebenfalls dazu beitragen können.

(Änderung Nr. 2)
Artikel 2 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz weder geeignet noch bestimmt sind und ausschließlich zum Empfang von Funksignalen dienen, in ihrem Land auf den Markt gebracht, frei vertrieben und benutzt werden können, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert, gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz weder geeignet noch bestimmt sind und ausschließlich zum Empfang von Funksignalen für die Allgemeinheit dienen, in ihrem Land auf den Markt gebracht, frei vertrieben und benutzt werden können, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert, gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

(Änderung Nr. 3)
Artikel 2 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere Satellitenfunkanlagen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert und gewartet und zweck-

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere ordnungsgemäß genehmigte Satellitenfunkanlagen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, einwandfrei installiert und

¹ ABl. Nr. C 4 vom 08.01.1993, S. 3.

entsprechend eingesetzt werden, in ihrem Land auf den Markt gebracht und frei vertrieben werden können.

gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden, in ihrem Land auf den Markt gebracht und frei vertrieben werden können.

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf die Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf die Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz und im Hinblick auf die Kommunikationsfähigkeit der Satellitenfunkanlagen untereinander über das öffentliche Netz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Satellitenfunkanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit dem Zeichen "CE" und dem Logo der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls mit einem Symbol versehen, das besagt, daß die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole müssen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(1) Satellitenfunkanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit dem von den zwölf Sternen der Europafahne umgebenen Zeichen "CE" und dem Logo der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls mit einem Symbol versehen, das besagt, daß die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole müssen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 15

Die Kommission erstattet gemäß Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG über die Durchführung der Richtlinie Bericht.

Die Kommission erstattet gemäß Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG über die Durchführung dieser Zusatzrichtlinie Bericht.

(Änderung Nr. 7)

Anhang Ziffer 3 Einleitung

3. Die technische Dokumentation muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewährleisten. Sie umfaßt, soweit für die Bewertung relevant, folgende Unterlagen:

3. Die technische Dokumentation muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewährleisten. Dabei ist auf harmonisierte, bzw. gemeinsame technische Vorschriften Bezug zu nehmen. Falls diese nicht anwendbar sind oder

_____ Vorschlag der Kommission _____

_____ Änderungen des Parlaments _____

falls es solche Normen nicht gibt,
ist eine von der Mitgliedstaaten
zu benennende Zulassungsstelle
einzuschalten. Die Dokumentation
umfaßt, soweit für die Bewertung
relevant, folgende Unterlagen: